

Einkaufsbedingungen der Presswerk Struthütten GmbH (PWS) für Produktionsmaterial und Betriebsmittel

(Stand: Nov. 2021)

Präambel

- Es gelten ausschließlich die nachfolgenden [Einkaufsbedingungen von PWS](#).
- Die in den nachfolgenden Links zu Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen gelisteten verbotenen und deklarationspflichtigen Inhaltsstoffe dürfen in Produkten sowie in den dazu verwendeten Hilfs- und Betriebsmitteln, die an PWS geliefert werden, nicht enthalten sein bzw. müssen deklariert werden.
- Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung 1907/2006/EG sind Lieferanten verpflichtet, über besonders besorgniserregende Stoffe ihrer Erzeugnisse, d.h. solchen, die in der sogenannten Kandidatenliste aufgeführt sind (echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table) und mehr als 0,1 Masse-Prozent davon enthalten – im Allgemeinen und Folgenden kurz „SVHC“ (Substances of Very High Concern) genannt – zu informieren.
- Die Regularien des “H.R. 4173 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act - Section 1502 Conflict Minerals“ (<https://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>) sowie der “OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ (<http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>) müssen eingehalten und auf Wunsch offengelegt, bzw. belegt werden.
- Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.conflictfreesourcing.org/>

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

Allgemeine Bestimmungen

4. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§126b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
5. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
6. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß Ziff. 29 bleiben unberührt.

Bestellung

7. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
8. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.
9. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes und/oder der Liefertermine verlangen, es sei denn, diese wären für den Partner

unzumutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

10. Verträge und Einzelverträge, die unbefristet sind oder eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren haben, können wir mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.
11. Tritt bei Langfristverträgen (mehr als 12 Monate) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Partner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Vertraulichkeit

12. Der Partner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.
Die Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet nach 36 Monaten nach Ende der Geschäftsverbindung.
13. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Partner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse unseres Unternehmens entwickelt werden.
Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Gesch-GehG) bleiben unberührt.

Zeichnungen und Beschreibungen

14. Alle von uns dem Partner übergebenen Zeichnungen, und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben ist. Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Muster und Fertigungsmittel, die der Partner selbst herstellt oder beschafft

15. Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, etc.) werden uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf unser Eigentumsrecht aufmerksam zu machen.
16. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Zerstörung oder Beschädigung der Betriebsmittel trägt der Lieferant. Der Partner verwahrt die Betriebsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 12 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zu Verwahrung endet, wenn innerhalb 12 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
17. Abnehmerbezogene Betriebsmittel darf der Partner nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht werden, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Partner sorgfältig zu verwahren.

Muster und Fertigungsmittel, die wir beistellen

18. Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.
19. Der Partner ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Partner wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren und Wartungs- und reparaturarbeiten auf seine Kosten durchführen. Wir tragen die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel.
20. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns. Führt dies zu einer unzertrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, so werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache in Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.

Preise

21. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer, Zölle und sonstiger Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

22. Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
23. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
24. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschen oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

25. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung grundsätzlich bis 14 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
26. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
27. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
28. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Partner seine Forderung an uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten. Der Partner darf nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Partners besteht nur in diesen Grenzen.
29. Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrages vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen

Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners von Euler Hermes mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird oder wenn ein Kreditversicherer eine nicht bloß geringfügige Limitanpassung für den Partner vornimmt. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Lieferung, Gefahrübergang

30. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner „frei Haus“. Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Partner die Ware in unser Lager eingebracht hat.
31. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen für Höhere Gewalt vorliegen.
32. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb einer Toleranz von 5% werden akzeptiert. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
33. Teillieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

Tätigkeiten in unseren Betrieben

34. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unserer Betriebe tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anforderungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unserer Betriebe nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Nachhaltigkeit

35. PWS erwartet, dass unsere Lieferanten ihre Produkte nachhaltig produzieren. Dabei sollte ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess in den für PWS relevanten Themen stattfinden, z. B. die Schaffung von guten Arbeitsbedingungen, die Einhaltung von Menschenrechten, die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Unternehmensethik sowie der Schutz der Umwelt.

Lieferverzug

36. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben davon unberührt.

Eigentumsvorbehalt

37. Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sachmängel

38. Die Ware muss die vereinbarte Spezifikation und das, was bei Erkenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro und Elektronikgerätegesetz ElektroG) die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV9 als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG. Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit,

Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

39. Die Verjährung der Sachmängelansprüche tritt nach 36 Monaten ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.
40. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

Rechtsmängel

41. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und – soweit dem Partner mitgeteilt – in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
42. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
43. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten.

Haftung des Partners

44. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt die gesetzliche Regelung.

Unsere Haftung

45. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend haften und bei Verletzungen von Leib, Körper und Gesundheit

Höhere Gewalt

46. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Gerichtsstand

47. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Neunkirchen der Erfüllungsort. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
48. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag oder Einzelvertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt am Sitz des Partners zu klagen.
49. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.